



8

Und so haben wir uns die Berechnung der Höhe des freiwilligen Elternbeitrages vorgestellt:

Die freiwilligen Elternbeiträge sollen sozialverträglich gestaffelt sein und werden auf Grundlage Ihres Familieneinkommens (Brutto) ermittelt. Sie setzen sich aus einem Familiengrundbetrag sowie einem zusätzlichen Beitrag pro Kind zusammen. Der Familiengrundbetrag wird einmalig pro Monat berechnet, auch wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Schule besuchen. Die Beiträge pro Kind fallen nur für maximal zwei Kinder an, für alle weiteren Kinder, die gleichzeitig die Schule besuchen, werden keine Beiträge erwartet.

Sie errechnen Ihren monatlichen Elternbeitrag, indem Sie aus der folgenden Tabelle ihre Einkommensgruppe ermitteln und zu dem Familienbeitrag die Beiträge pro Kind hinzurechnen.

Familienjahreseinkommen, Brutto (Beamte + 10 %)	Bis 12.000 €	Bis 24.000 €	Bis 36.000 €	Bis 48.000 €	Bis 60.000 €	Bis 72.000 €	Bis 84.000 €	Bis 100.000 €	Über 100.000 €
Familienbeitrag	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Beitrag 1. Kind	0 €	80 €	100 €	140 €	180 €	220 €	260 €	300 €	400 €
Beitrag 2. Kind	0 €	80 €	100 €	140 €	180 €	220 €	260 €	300 €	400 €
Weitere Kinder	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Ausschlaggebend für den Nachweis des Familienjahreseinkommens ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hiervon abweichend kann in Ausnahmefällen auch das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vorgelegt werden, wenn erwartet werden kann, dass es zzgl. zu erwartender Sonderleistungen, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld etc. auf Dauer deutlich niedriger oder höher als das Einkommen des letzten Kalenderjahres ausfallen wird. Das Familieneinkommen, welches analog zu § 17 GTK ermittelt wird, besteht einerseits aus der Summe aller Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG. Bei Mandatsträgern, denen eine lebenslängliche Versorgung zusteht und bei Beamten erhöht sich das Einkommen um 10%.

Desweiteren gehören zum Familieneinkommen alle steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen an Elternteile und das Kind, sowie öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind.

Ferner gelten als Einkommen auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Unternehmen, Mieteinkünfte und Einkünfte aus Grund- oder Kapitalvermögen. Ebenso auch Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld usw. Bei unterschiedlichen Einkunftsarten der Familie werden Einkünfte allerdings nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet.

Kindergeld und Erziehungsgeld zählen nicht als Einkünfte. Abzugsfähig sind Werbungskosten. Ab dem dritten Kind werden nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährende Freibeträge einkommensmindernd angerechnet. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen wird nur das Einkommen des Elternteiles oder Erziehungsberechtigten berücksichtigt, bei welchem das Kind lebt.